

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den
Verwaltungsausschuss

Annahme von Spenden durch den Rat

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i. V. m. § 25a Abs. 1 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) obliegt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einer Wertgrenze von 100 € grundsätzlich dem Rat, betraglich darunter liegende Spenden dem Bürgermeister. Der Rat kann gemäß § 25a Abs. 2 GemHKVO dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu höchstens 2.000 € übertragen. Bis zu einer Größenordnung von 2.000 € ist die Zuständigkeit durch Ratsbeschluss vom 11.03.2010 auf den Verwaltungsausschuss übertragen worden.

Wenn ein Spender in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen leistet, deren Gesamtwert die o. a. Wertgrenzen überschreitet, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung (§ 25a Abs. 3 GemHKVO). Bei nachfolgender Spende ist die Wertgrenze von 2.000 € überschritten worden.

Zuwendender	Verwendungszeck	Betrag
Volksbank Helmstedt eG, Postfach 1760, 38337 Helmstedt	Zuwendung für die Helmstedter Universitätstage 2015, Sponsoring, Geldspende	5.000 €

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die vorgenannte Spende anzunehmen.

Es ergeht daher der nachfolgende **Beschlussvorschlag**:

Die vorstehend aufgeführte Spende wird angenommen.

In Vertretung

Gez. Junglas

(Junglas)